

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17234 –**

Umsatzsteuer auf sonstige Verbrauchsteuern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen eines Unternehmers, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt. Als Entgelt gilt dabei alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, abzüglich der Umsatzsteuer selbst (§ 10 Absatz 1 UStG).

Damit werden die übrigen Verbrauchsteuern (z. B. Biersteuer, Schaumweinsteuer etc.) nochmal mit dem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 Prozent besteuert. Es kommt zu einer Steuerekumulation.

Während Unternehmer die Umsatzsteuer als Vorsteuer ansetzen können, haben Verbraucher diese Möglichkeit nicht.

1. Wie hoch beliefen sich die Umsatzsteuereinnahmen aus den folgenden Verbrauchsteuern im Jahr 2018, bitte auflisten nach:
 - a) Alkopopsteuer,
 - b) Biersteuer,
 - c) Branntweinsteuer,
 - d) Energiesteuer (vormals: Mineralölsteuer),
 - e) Kaffeesteuer,
 - f) Kernbrennstoffsteuer,
 - g) Schaumweinsteuer,
 - h) Stromsteuer,
 - i) Tabaksteuer
 - j) Zwischenerzeugnissteuer?

2. Wie entwickelten sich die Einnahmen der Umsatzsteuer auf Verbrauchsteuern in den Jahren von 2009 bis 2018, bitte auflisten nach
 - a) Alkopopsteuer,
 - b) Biersteuer,
 - c) Branntweinsteuer,
 - d) Energiesteuer (vormals: Mineralölsteuer),
 - e) Kaffeesteuer,
 - f) Kernbrennstoffsteuer,
 - g) Schaumweinsteuer,
 - h) Stromsteuer,
 - i) Tabaksteuer,
 - j) Zwischenerzeugnissteuer?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die mit Verbrauchsteuern belasteten Produkte werden sowohl von privaten Endverbrauchern für Zwecke des Konsums als auch von Unternehmen für verschiedene unternehmerische Zwecke erworben. Unternehmen erhalten unter den Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes die gezahlte Umsatzsteuer in Form des Vorsteuerabzugs erstattet. Der Anteil der mit Verbrauchsteuern belasteten Produkte, bei denen die Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug erstattet wurde, wird statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Umsatzsteuereinnahmen aus Verbrauchsteuern vor.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Absatz von Alkopops seit Einführung der Steuer darauf entwickelt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Absatz von Alkopops vor. Aus den stark rückläufigen Einnahmen aus der Alkopopsteuer (ca. 9,6 Mio. Euro im Jahr 2005/ca. 1,0 Mio. Euro im Jahr 2019) lässt sich jedoch der Rückschluss ziehen, dass der Absatz von Alkopops in diesem Zeitraum erheblich zurückgegangen ist.

4. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Verbrauchsteuern im Zeitraum von 2009 bis 2018 Verschiebungen zu Substituten erkennbar, etwa im Bereich der Tabakprodukte?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang Verbrauchsteuern auf den Verbraucher übertragen werden, bitte auflisten nach
 - a) Alkopopsteuer,
 - b) Biersteuer,
 - c) Branntweinsteuer,
 - d) Energiesteuer (vormals: Mineralölsteuer),
 - e) Kaffeesteuer,
 - f) Kernbrennstoffsteuer,
 - g) Schaumweinsteuer,

- h) Stromsteuer,
- i) Tabaksteuer,
- j) Zwischenerzeugnissteuer?

Bei den Verbrauchsteuern handelt es sich um indirekte Steuern. Steuerschuldner ist in der Regel der Hersteller, Einführer oder Importeur. Steuerträger ist hingegen der Endverbraucher. Dabei werden die Verbrauchsteuerbelastungen grundsätzlich als Bestandteil des Kaufpreises durch den Steuerschuldner auf den Endverbraucher abgewälzt. Hierzu besteht allerdings keine Verpflichtung. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang bei den einzelnen Verbrauchsteuerarten eine Abwälzung der Verbrauchsteuern auf den Endverbraucher erfolgt.

- 6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich die Erhöhung der Tabaksteuer voraussichtlich auf das Konsumverhalten und auf die Unternehmergewinne auswirken wird?
- 7. Wenn ja, wie hoch wäre die damit in Zusammenhang stehende Auswirkung auf die Ertragsteuern?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine Initiative der Bundesregierung zur Erhöhung der Tabaksteuer liegt nicht vor.

- 8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die letzte Umsatzsteuererhöhung von 2007 auf die Verbraucherpreise der verbrauchsteuerpflichtigen Produkte und Dienstleistungen ausgewirkt?
- 9. Wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig auf die Verbraucher übertragen, oder hatte die Steuer Auswirkungen auf die Unternehmensgewinne?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Umsatzsteueranhebungen wurden regelmäßig nicht in voller Höhe auf die Endverbraucher abgewälzt. Das Statistische Bundesamt hat entsprechende Analysen veröffentlicht (siehe insbesondere www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2008/08/mwst-erhoehung-jan-2007-082008.pdf?__blob=publicationFile).

Dies führte zu Mindereinnahmen bei den Ertragssteuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag).

- 10. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich die Verbrauchsteuer auf den Export auswirkt?

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können aus Deutschland unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden, ohne dass hierbei Verbrauchsteuern entstehen. Ist die Steuer bereits entstanden, besteht in Fällen der Ausfuhr und des Verbringens die Möglichkeit einer Entlastung von der Verbrauchsteuer. Vor diesem Hintergrund ist der Auswirkung der Verbrauchsteuer auf den Export lediglich eine geringe Relevanz beizumessen.

